

KOMMUNALES SANIERUNGS-FÖRDERPROGRAMM

der STADT RODING

zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen
zur Fassaden- und Umfeldgestaltung und zur Förderung nachhaltiger Nutzungen

im Geltungsbereich der Sanierungsgebiete Roding,
Altstadt Roding mit SAN-Gebieten I, II, III, IV und
V (Ortsteil Mitterdorf und Angermühle)

vom 25.10.2018

Die Stadt Roding erlässt gemäß Stadtratsbeschlusses vom 25.10.2018, folgendes Kommunales Sanierungs-Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der v.g. SAN-Gebiete:

§ 1

Umgriff des Fördergebietes

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Sanierungs-Förderprogramms umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete ALTSTADT RODING Nr. I, II, III, IV und V (Mitterdorf und Angermühle).

Der Umgriff ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan der DSK i. d. F. vom 22.10.2018, in dem der Geltungsbereich rot umrandet dargestellt ist. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Förderprogramms.

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Sanierungs-Förderprogramm die Bereitschaft der Eigentümer zur Stadtbildpflege und zum Erhalt der historischen Bausubstanz, sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes wecken.
- (2) Durch das kommunale Sanierungs-Förderprogramm soll eine Erhöhung der Attraktivität der Gesamtstadt im Hinblick auf die Bedeutung für die Region, die Beseitigung baulicher Missstände im Bereich der Fassaden und Außenanlagen und die Erhaltung des Stadtbildes erreicht werden.
- (3) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung in den o.g. Sanierungsgebieten der Stadt Roding unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden, sowie die Sanierungsgebiete als attraktive Wohn- und Einzelhandelsstandorte nachhaltig gesichert werden.
- (4) Durch geeignete Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen soll das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieräumen verbessert werden. Dadurch sollen städtebauliche Missstände beseitigt, Geschäfte in ihrer Existenz gesichert und die zentrale Versorgungsfunktion gestärkt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich (§ 1), die geeignet sind, das Stadtbild in gestalterischer und funktionaler Hinsicht zu verbessern und über das übliche Maß des Bauunterhalts hinausgehen.
- (2) Im Rahmen des kommunalen Sanierungs-Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster, Türen und Dächern einschließlich Dachaufbauten.
 - b) Maßnahmen zur Modernisierung des Gebäudeinnern, welche die attraktive Nutzung der Gebäude nachhaltig sichern und die Wohn- und Aufenthaltsfunktion erhöhen, insbesondere Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Wohn- und Arbeitsfunktionen in den Sanierungsgebieten.

Maßnahmen zur Ertüchtigung von Ladenlokalen, Verkaufsflächen sowie Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieräumen, einschließlich dazugehöriger Lager- und Nebenräume sowie Maßnahmen zur Anpassung dieser bei Nutzungsänderungen oder baulichen Missständen.

Nicht förderfähig sind hingegen Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände.
 - c) Maßnahmen zur Schaffung und grüngärtnerischen Gestaltung von Vor- und Hofräumen, welche die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Nutzer erhöhen, insbesondere die Herstellung und Umgestaltung von Einfahrten, Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung. Darunter fallen auch die Entsiegelung von Flächen sowie der Rückbau von Nebengebäuden und Gebäudeteilen.
- (3) Anerkannt werden können die reinen Baukosten, sowie Baunebenkosten, wobei die Baunebenkosten nur bis zu einer maximalen Höhe von 16 % der reinen Baukosten gefördert werden können.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das Objekt bereits umfassende Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gemäß Nr. 15 StBauFR 2015 gefördert werden.
- (5) Eine Förderung für Teilmaßnahmen, welche nicht die ganzheitliche Aufwertung des Objekts vorsehen, ist von der Förderung ausgeschlossen.

§ 4

Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt festgesetzt. Der Höchstbetrag für den Maßnahmenbereich
 - a) nach § 3 Abs. 2 a) beträgt maximal 40.000,-- €,
 - b) nach § 3 Abs. 2 b) beträgt maximal 40.000,-- €,
 - c) nach § 3 Abs. 2 c) beträgt maximal 20.000,-- €.

Werden Maßnahmen aus mehreren Maßnahmenbereichen durchgeführt, so errechnet sich der maximale Gesamthöchstbetrag durch Addition der Höchstbeträge der jeweiligen Maßnahmengruppen. Der maximale Höchstbetrag ist dabei auf 80.000,-- € begrenzt.

- (3) Der Zuschuss wird nur einmal bis zur maximalen Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt.
- (4) Die gestalterischen Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Maßnahmen ergeben sich aus der Beratung und der Stellungnahme des städtebaulichen Beraters. Soweit sich aus rechtsgültigen Bebauungsplänen oder aus der Denkmalpflege darüber hinausgehende Anforderungen an die Gestaltung ergeben, sind diese zu beachten.

§ 5

Zuwendungsempfänger

- (1) Die Fördermittel werden an die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, die natürliche oder juristische Personen sein können, in Form von Zuschüssen gewährt.
- (2) Bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 b) können Mieter und Pächter ebenfalls gefördert werden, wenn Sie mit Antragstellung das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung hinsichtlich einer Förderung trifft die Stadt Roding.
- (2) Durch die Entscheidung der Stadt Roding werden bauordnungsrechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nicht ersetzt. Diese sind vom Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Bauordnungsbehörde zu beantragen.

§ 7

Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den von der Stadt Roding beauftragten Sanierungstreuhänder bzw. beauftragten städtebaulichen Berater und vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Roding einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind neben der Baubeschreibung der geplanten Maßnahmen und den notwendigen Planunterlagen (gemäß Abstimmung im Rahmen der fachlichen Beratung) mindestens drei Kostenangebote je auszuführendem Gewerk vorzulegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt vorbehalten.
- (3) Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Roding bzw. ihres beauftragten Sanierungstreuhanders oder nach Abschluss einer entsprechenden Sanierungsvereinbarung, sowie dem Vorliegen etwaiger erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen (Baugenehmigungen bzw. Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz) begonnen werden.
- (4) Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach dessen Prüfung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

§ 8

Fördervolumen

Das Fördervolumen aller mit diesem Programm geförderten Maßnahmen wird jährlich festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kommunale Sanierungs-Förderprogramm tritt am Tage nach seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisherige vom Stadtrat am 21.09.2006 beschlossene Kommunale Sanierungs-Förderprogramm der Stadt Roding vom 04.10.2006, in Kraft seit 06.10.2006, außer Kraft.

STADT RODING

Roding, den 25.10.2018



Franz Reichold
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan DSK i. d. F. vom 22.10.2018 mit Kennzeichnung und Abgrenzung des Geltungsbereiches des kommunalen Sanierungs-Förderprogramms
- rot umrandet

Bekanntmachungsnachweis:

Auf das Inkrafttreten dieses kommunalen Sanierungs-Förderungsprogramms i . d. F. vom 25.10.2018 wurde mit Bekanntmachung vom 04.12.2018 in ortsüblicher Weise durch Anschlag der Bekanntmachung an den Amtstafeln am 06.12.2018 hingewiesen.

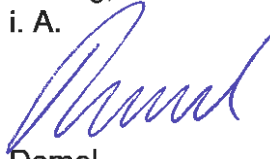
Das Kommunale Sanierungs-Förderungsprogramm i. d. F. vom 25.10.2018 ist damit am 07.12.2018 wirksam in Kraft getreten.

Für die Richtigkeit

STADT RODING

Roding, den 07.12.2018

i. A.



Demel

Amtsbote i. V.



**Sanierung Stadt Roding,
Kommunales Sanierungsförderprogramm**

Umgriff der Sanierungsgebiete I-IV (Altstadt Roding) und V
(Angermühle, Mitterdorf); o.M. ▲

Sanierungsträger Stadt Roding:

DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
www.dsk-smb.de

Projektleiterin: Nathalie Weber; Stand: 22.10.2018

